

49. Ist der Rechtsweg für eine Klage aus § 1004 BGB. zulässig, mit der geltend gemacht wird, daß der Beklagte mit Unrecht behauptet, Betriebsratsmitglied zu sein und zu Betriebsratsgeschäften den Betrieb der Klägerin betreten zu dürfen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Mai 1924 i. S. W. Werke A.-G. (Kl.) w. B. (Bekl.). III 429/23.

I. Landgericht Chemnitz. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte bekleidet in dem Betriebe der Klägerin, in dem er als Werkzeugschlosser tätig war, das Amt eines Betriebsratsmitgliedes. Am 2. März 1921 entließ ihn die Klägerin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ihre bei dem Gewerbegericht erhobene Klage auf Feststellung, daß die Entlassung des Beklagten zu Recht bestehe, wurde abgewiesen, da ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung nicht vorgelegen habe. Am 17. März 1921 wurde der Beklagte erneut zum Betriebsratsmitgliede gewählt. Die Klägerin sucht diese Wahl an. Doch wurde sie von der Amtshauptmannschaft in Ch. für gültig erklärt. Die hiergegen von der Klägerin eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Mit der Behauptung, die Wahl des Beklagten zum Betriebsratsmitgliede sei unwirksam, da er infolge der Entlassung nicht mehr Arbeitnehmer der Klägerin gewesen sei, erhob sie Klage auf Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Beklagten das Betreten ihres Betriebes, insbesondere zum Zwecke der Ausübung von Betriebsratsgeschäften, zu gestatten und ihn in ihrem Betriebe weiter zu beschäftigen. Der Beklagte wendete Unzulässigkeit des Rechtswegs und Unzuständigkeit des Gerichts ein. Das Landgericht wies die Klage ab. Zur Begründung ihrer Berufung machte die Klägerin noch geltend, sie wende sich auch dagegen, daß der Beklagte ohne Rücksicht auf seine etwaige Eigenschaft als Arbeitnehmer und Betriebsratsmitglied ein Recht zum Betreten ihres Werkes habe, ein Recht, dessen er sich gleichfalls berühme. Der Beklagte bestritt dies und widersprach jeder Ausdehnung der Klageansprüche. Das Oberlandesgericht wies die Berufung mit der Maßgabe als unbegründet zurück, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs und wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen werde. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage eine doppelte Feststellung: 1. daß sie nicht verpflichtet sei, dem Beklagten das Betreten ihres Betriebes, insbesondere zum Zwecke der Ausübung von Betriebsratsgeschäften, zu gestatten, 2. daß sie nicht verpflichtet sei, den Beklagten in ihrem Betriebe weiter zu beschäftigen. Das Oberlandesgericht hat

die Klage in ihrem ersten Teile wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, in ihrem zweiten Teile wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Dem ist in beiden Richtungen beizupflichten.

Die Betriebsvertretungen sind vom Gesetzgeber als öffentlich-rechtliche Zwangsseinrichtungen gewollt. Die Betriebsratsmitglieder bekleiden nach § 35 BetriebsräteG. (BRG.) ein Amt. Ihre Rechte und Pflichten gehören, wie der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 107 S. 246 ausgesprochen hat, dem öffentlichen Recht an. Die Mitgliedschaft in einem Betriebsrat ist kein privates Rechtsverhältnis. Sie kann nicht Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsfreitigkeit sein. Die Entscheidung über sie hat deshalb § 93 BRG., wenigstens in gewissem Umfange, dem Bezirkswirtschaftsrat überwiesen. Den Gerichten steht sie nicht zu.

Die Klägerin bestreitet, daß die Eigenschaft des Beklagten als Betriebsratsmitglied Gegenstand des Rechtsstreits sei. Sie mache gegenüber dem Ansprüche des Beklagten, ihren Betrieb betreten zu dürfen, nur ihr Eigentum geltend. Für die Eigentumsklage sei aber der Rechtsweg gegeben, in dem dann über das vom Beklagten behauptete Eingriffsrecht als über eine Vorfrage zu entscheiden sei. Diese Ausführungen können als zutreffend nicht anerkannt werden.

Es ist schon zweifelhaft, ob nicht mit der Klage trotz der weiteren Fassung des Antrags in Wirklichkeit unmittelbar die Feststellung des Nichtbestehens der Betriebsratseigenschaft des Beklagten verlangt wird, für welche Klage nach dem Gesagten der Rechtsweg ohne weiteres ausgeschlossen wäre. Aber auch als Abwehrklage aus § 1004 BGB. ist sie dem Rechtsweg entzogen. Wird eine solche Klage erhoben, so gehören zum Klagegrund die Behauptungen über den das Eigentum verletzenden Eingriff, dessen Zurückweisung mit der Klage begehrt wird. Obwohl sich die Klage auf ein Privatrecht stützt, ist der Rechtsweg für sie dann ausgeschlossen, wenn schon nach dem Klagevortrage der abzuwehrende Eingriff auf eine öffentlichrechtliche, der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegende Befugnis gestützt wird (vgl. RGZ. Bd. 46 S. 296, Bd. 75 S. 397, Bd. 93 S. 255). Das Bestehen der in Anspruch genommenen Befugnis ist in solchem Falle keine Vorfrage, sondern Gegenstand des Rechtsstreits selbst. So ist die Sachlage aber hier, von den Einwendungen des Beklagten ganz abgesehen, schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin in erster Instanz. Der Klageantrag geht zwar dahin ganz allgemein, festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Beklagten das Betreten ihres Betriebes zu gestatten. Die Unzulässigkeit des Betretens zum Zwecke der Ausübung von Betriebsratsgeschäften wird nur als Sonderfall hervorgehoben. Die Klagebehauptungen, die die Tragweite des Antrags erst richtig erkennen lassen, ergeben aber, wie schon der Vorberichter zutreffend an-

genommen hat, daß in Wirklichkeit nur dieser Sonderfall den Gegenstand der Klage bildet. Die Klägerin behauptet nichts anderes, als daß der Beklagte auf Grund seiner Wahl zum Betriebsrat ihre Werke betreten zu dürfen beanspruche, und legt dann dar, daß dieser Anspruch unbegründet sei, weil die Wahl der Rechtsgültigkeit entbehre. Auch in den Ausführungen der Klagschrift, auf welche die Revision besonders hingewiesen hat, wird nur Beweis dafür angetreten, daß der Beklagte die Klägerin wiederholt aufgefordert habe, ihm das Betreten des Werkes zum Zwecke von Betriebsratsgeschäften zu gestatten. Die dort weiter aufgestellte Behauptung, der Beklagte habe die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gefordert, soll nur zum Nachweise des Feststellungsinteresses der Klägerin hinsichtlich des zweiten Teiles des Klageantrags dienen. Es soll mit der Klage in ihrem ersten Teil also lediglich die Tätigkeit des Beklagten als Betriebsratsmitglied abgewehrt werden. Diese gehört nach dem oben Dargelegten dem öffentlichen Recht an. Über die Berechtigung eines Eingriffs von öffentlich-rechtlichem Charakter kann auch nicht durch Erhebung der Abwehrklage die Entscheidung der Gerichte herbeigeführt werden.

In zweiter Instanz hat die Klägerin dann freilich noch behauptet, daß der Beklagte auch unabhängig von seiner Betriebsratszugehörigkeit ein Recht zum Betreten ihrer Werke beanspruche. In der Aufstellung dieser Behauptung liegt eine Erstreckung der Klage, die zwar nicht mit dem Berufungsrichter als die nach § 529 Abs. 2 BPD. unzulässige Erhebung eines neuen Anspruchs, wohl aber als eine Klageänderung anzusehen ist, die nach § 527 BPD. wegen Fehlens der Einwilligung des Beklagten gleichfalls unstatthaft ist. Zur Begründung der Klage aus § 1004 BGB. können zwar neue Eigentumsführungen, die in der Klage selbst noch nicht enthalten waren, nachgebracht werden, aber doch nur solche, die den anfänglich behaupteten gleichwertig sind. Fallen die neuen Tatsachen aus dem Rahmen des ursprünglichen Klagevortrags heraus, so steht ihnen die Einrede der Klageänderung entgegen (RGZ. Bd. 99 S. 177). Daß die Versuche des Beklagten, sich als Betriebsratsmitglied in dem Betriebe der Klägerin zu betätigen, wesensverschieden sind von einem Anspruch, das Werk der Klägerin zu betreten, den er etwa auf Grund seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer, um dort als Werkzeugschlosser zu arbeiten, oder auf Grund eines sonstigen Rechtstitels erhoben hat, bedarf keiner Ausführung. Die Behauptung der Revision, die Klägerin habe in zweiter Instanz ihr Vorbringen lediglich erläutert, ist demnach unrichtig.

Der erste Teil des Klageantrags ist somit zutreffend wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden.

(Es folgen Ausführungen zum zweiten Teile des Klageantrags.)